

plus compliqué, d'où le fait qu'il est d'autant plus nécessaire de le faire et de le faire sans trop attendre.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Verbesserung der Durchführung)
Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (Amélioration de la mise en oeuvre)**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I–IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I–IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Zu Ziffer I Artikel 10 Absätze 1, 2 und 2bis: Hier geht es um die Beitragszahlung der Nichterwerbstätigen. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob der Übergang vom Status des Sozialhilfebezügers zum Status des im Arbeitsmarkt Arbeitenden nicht negativ beeinflusst oder gar verhindert werde. Die bei den Arbeitnehmenden vorgenommenen Abzüge haben unter Umständen ein tieferes Einkommen zur Folge, als wenn Sozialhilfe bezogen wird. Wie bei der Arbeitslosenversicherung sollte auch hier Arbeit nicht diesen Nebeneffekt haben und nicht uninteressanter sein als der Bezug von Sozialhilfe. Die Kommission hat hier jedoch auf eine Änderung verzichtet, weil Sozialhilfebeiträge aus rechtlicher Sicht kein Erwerbseinkommen darstellen, sondern als Unterstützungsbeiträge betrachtet werden und somit die ordentlichen AHV-Beiträge nicht in Abzug gebracht werden können. Aus diesem Grunde bezahlen Sozialhilfeempfänger eben nur einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen, was minimal 387 Franken ausmacht, wie es in diesem Artikel vorgesehen ist.

Noch zu Ziffer III Ziffer 2 Artikel 6 Absatz 3, einer Änderung bisherigen Rechts: Bei diesem Artikel geht es um Personen, die nacheinander mehrere Staatsangehörigkeiten besessen haben, wie zum Beispiel Algerier-Franzosen, die einen Teil ihrer Beiträge als Algerier und einen Teil als Franzosen bezahlt haben. In der Vergangenheit stellte man sich auf den Standpunkt, dass die Nationalität, die eine Person zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs hatte, massgebend dafür war, ob eine Rente bezahlt wird oder eine Beitragsrückvergütung infrage kommt. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass im geschilderten Beispiel für die Zeit, in welcher diese Personen als Franzosen Beiträge bezahlt haben, eine Rente zu entrichten sei, obwohl die Personen zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs wieder Algerier waren. Es handelt sich dabei um Personen, die nach Algerien zurückgegangen sind und ihre französische Staatsangehörigkeit wieder abgeben mussten. Für diejenige Zeit, die sie als Algerier Beiträge bezahlt haben, müssen die Beiträge wieder zurückbezahlt werden. Die Anwendung für Personen aus Kosovo als Angehörige eines Nichtvertragsstaates könnte in diesem Fall wieder eintreffen. Mit dieser Regelung soll das vermieden werden. Damit wird klargestellt, dass entweder eine Rente ausbezahlt wird oder eine Beitragsrückvergütung stattfindet.

Zu Ziffer IV Artikel 22: Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass diese Änderung mit dem sich in Revision befindenden UVG koordiniert ist und nicht in einem Zielkonflikt steht. Dabei geht es vor allem darum, den Begriff «Rentenalter» zu klären und festzuhalten, dass nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters keine Revision mehr durchgeführt werden soll. So ist es mindestens in der UVG-Revision vorgesehen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

06.476

**Parlamentarische Initiative
Fasel Hugo.**

Ein Kind, eine Zulage

Initiative parlementaire

Fasel Hugo.

Un enfant, une allocation

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 06.12.06

Date de dépôt 06.12.06

Bericht SGK-NR 04.05.09 (BBI 2009 5991)

Rapport CSSS-CN 04.05.09 (FF 2009 5389)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.09 (BBI 2009 6009)

Avis du Conseil fédéral 26.08.09 (FF 2009 5407)

Nationalrat/Conseil national 10.12.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.03.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.03.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Die Ausgangslage ist die folgende: Unser Rat ist am 16. März 2010 auf die Vorlage eingetreten und hat sie zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Die Kommission hat die Vorlage beraten, sie aber in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Auf einen Eintretensbeschluss kann nicht zurückgekommen werden.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Das vorliegende Geschäft befindet sich bereits seit geraumer Zeit in der parlamentarischen Behandlung und hat schon eine bewegte und emotionale Geschichte hinter sich. Am 10. Dezember 2009 trat der Nationalrat mit 98 zu 73 Stimmen zum ersten Mal auf dieses Geschäft ein und stimmte ihm ohne Korrekturen gegenüber dem Entwurf seiner Kommission mit 95 zu 68 Stimmen zu. Anlässlich der Frühjahrssession 2010, also präzise vor einem Jahr, beriet unser Rat diese parlamentarische Initiative zum ersten Mal. Der Kommissionssprecher beantragte Ihnen am 3. März 2010 namens der Mehrheit, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Eine Minderheit war damals der Ansicht, dass wir auf dieses Geschäft eintreten und es gemäss dem Entwurf behandeln sollten. Unser Rat war sich in gleichen Teilen unschlüssig und trat nach einer Pattentscheidung mit 21 zu 21 Stimmen und Stichentscheid der Ratspräsidentin dann nicht auf diese Vorlage ein. Noch in der gleichen Session, am 15. März 2010, hielt der Nationalrat jedoch mit 97 zu 87 Stimmen bei 6 Enthaltungen an seinem Entscheid fest und retournierte die Vorlage postwendend wieder an unseren Rat. Am 16. März 2010 beantragte Ihnen unsere Kommission mit 7 zu 5 Stimmen, am Nichteintreten festzuhalten. Die Begründung änderte sich nicht, es wurde insbesondere auf das damals erst kürzlich in Kraft getretene Familienzulagengesetz und den eigentlichen Willen der Selbstständigerwerbenden selbst verwiesen, nicht in ein Obligatorium eintreten zu wollen, nicht einem Obligatorium unterstellt zu werden. Eine Minderheit beantragte, nun endlich auf die Vorlage einzutreten und den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen. Unser Rat folgte daraufhin der Minderheit mit 23 zu 20 Stimmen, trat demzufolge auf die Vorlage ein und wies sie an die Kommission zur weiteren

Beratung zurück. Dieser kurze Rückblick zeigt den nicht ganz einfachen Werdegang bis zur Entscheidung auf. Die Kommission hat dann anlässlich der Sitzung vom 7. September 2010 die Detailberatung aufgenommen und die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden unter das Familienzulagengesetz sehr eingehend beraten. Insbesondere ging es um die Frage der administrativen Abwicklung oder der effektiven Unterstellung und um die Frage, welcher Ausgleichskasse ein Selbstständigerwerbender nun beizutreten habe. Über die gesamte Detailberatung hinweg wurden lediglich sechs Anträge gestellt. Diese wurden entweder grossmehrheitlich abgelehnt oder dann aber wieder zurückgezogen. Ich werde mich dort, wo sich eine Abweichung gegenüber der Fassung des Nationalrates ergeben hat, wieder mit entsprechenden Begründungen und Erläuterungen melden.

Die Diskussion innerhalb der Kommission hat deshalb so lange gedauert, weil zwei wesentliche Fragen oder Sachverhalte von ganz grundsätzlicher Bedeutung offengeblieben sind. Erstens ist das die Frage der Verfassungsmässigkeit. Die vorliegende parlamentarische Initiative sieht ja zwingend vor, dass Selbstständigerwerbende ebenfalls Kinderzulagen erhalten sollen. Mit der vorliegenden Vorlage werden in Bezug auf die Finanzierung andere Rechtsgrundlagen geschaffen als jene im Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), das die Grundlage für die Entrichtung von Kinderzulagen für die Bauern bildet. Während die Zulagen für die Bauern ausserhalb des landwirtschaftlichen Finanzierungsrahmens mit Bundeszuschüssen in der Höhe von rund 90 Millionen Franken und mit nochmals rund 45 Millionen Franken der Kantone finanziert werden, haben die Selbstständigerwerbenden ihre Zulagen mittels zusätzlicher Beiträge selbst zu finanzieren. Die Frage der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit war in der Kommission deshalb umstritten, was sie bewog, dazu beim Bundesamt für Justiz ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Das führte zu einer gewissen Verzögerung. Das Bundesamt für Justiz lieferte sein Gutachten am 14. Januar dieses Jahres ab. Es kam zum Schluss, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben sei; das FLG habe sowohl eine agrarpolitische als auch eine familienpolitische Komponente und stütze sich sowohl auf Artikel 104 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung als auch auf Artikel 116 Absatz 2 der Bundesverfassung ab. Dieser Umstand erklärt, weshalb die Familienzulagenregelung gemäss FLG in manchen Bereichen auf die Familienzulagenordnung gemäss FamZG verweist, für die Frage der Finanzierung jedoch eine spezielle Regelung enthält. Die zweite Frage war die Anhörung der Direktbetroffenen. Die Absicht einer Gleichschaltung der Bauern mit den Selbstständigerwerbenden erfordert der Fairness halber eine Vernehmlassung oder zumindest eine Anhörung. Die Kommission entschied sich für das Zweite und lud die Direktinteressierten der Organisationen der Landwirtschaft und der Selbstständigerwerbenden sowie des Gewerbeverbandes am 31. Januar 2011 zu einem Hearing ein. Dort wurde einerseits darauf hingewiesen, dass die Selbstständigerwerbenden dieser obligatorischen Regelung nicht unterstellt werden sollten, während die Kreise der Landwirtschaft andererseits zum Ausdruck brachten, dass es ein herber Einkommensverlust wäre, würden die Zulagen nicht mehr entrichtet.

Diese beiden Faktoren haben dazu geführt, dass die Kommission für die Behandlung dieser Vorlage etwas lange hatte und sich – das sei hier in aller Offenheit beigefügt – bis zur Gesamtabstimmung damit schwertat. Die Gespaltenheit der Kommission kommt auch im Ergebnis der Gesamtabstimmung zum Ausdruck. Die Befürworter und die Gegner dieser Vorlage hielten sich die Waage.

Deshalb beantragen wir Ihnen heute mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten, den vorliegenden Entwurf abzulehnen. Die ebenfalls hälftige Minderheit beantragt Ihnen Zustimmung zur Vorlage. Den Entscheid haben Sie nun im Rat zu fällen.

Eine Eintretensdebatte findet nicht mehr statt, da wir, wie schon erwähnt, bereits am 16. März 2010 eingetreten sind.

Ich werde mich zu den wichtigsten Artikeln, dort, wo eine Differenz besteht, und zur Kommissionsmotion später nochmals melden.

Bundesgesetz über die Familienzulagen Loi fédérale sur les allocations familiales

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 1 Bst. e, f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 1 let. e, f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Hier handelt es sich um die Anspruchskonkurrenz. Es wird nun neu unterschieden: In Buchstabe e wird der unselbstständigen und in Buchstabe f dem Status der selbstständigen Erwerbstätigkeit Rechnung getragen.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 11; Art. 11 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 11; art. 11 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Hier handelt es sich um den eigentlichen Unterstellungsartikel. Unter Absatz 1 Buchstabe c sind neu nun auch diejenigen Personen aufgeführt, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in nicht-landwirtschaftlichen Berufen ausüben und obligatorisch in der AHV versichert sind.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 2bis, 4 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al. 2bis, 4 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: In Absatz 2bis wird der Anspruch eines Selbstständigerwerbenden festgehalten. Es wird festgelegt, dass sich die Höhe der Leistung nach der Familienzulagenordnung des Kantons richtet.

Absatz 4 Buchstabe b sieht eine Bundesratskompetenz vor: Der Bundesrat regelt das Verfahren, wenn eine Person mehrere Arbeitgeber hat oder wenn gleichzeitig eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegen.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 2bis

Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.

Abs. 3

Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

Antrag Büttiker

Abs. 2bis

Die Familienausgleichskasse bestimmt den für ihr finanzielles Gleichgewicht erforderlichen Beitragssatz. Er kann für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterschiedlich sein.

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 2bis

Les cantons décident si, au sein d'une même caisse de compensation pour allocations familiales, le même taux de cotisation est appliqué aux revenus soumis à cotisation dans l'AVS des salariés et à ceux des personnes exerçant une activité lucrative indépendante.

Al. 3

Les cotisations des personnes exerçant une activité lucrative indépendante ne sont prélevées que sur la part de revenu qui équivaut au montant maximum du gain assuré dans l'assurance-accidents obligatoire.

Proposition Büttiker

Al. 2bis

La caisse de compensation pour allocations familiales détermine le taux de cotisation à appliquer afin de garantir son équilibre financier. Ce taux peut être différent pour les employeurs et pour les personnes exerçant une activité lucrative indépendante.

Büttiker Rolf (RL, SO): Soweit ich orientiert bin, wurde ein entsprechender Antrag bereits in der Kommission gestellt; er hatte dort allerdings keine Chance. Ich möchte Ihnen begründen, warum ich den Antrag jetzt hier im Plenum stelle. Sie wissen, viele Berufsverbände – Sie haben ja diesbezüglich auch einige Schreiben erhalten – erheben landesweit für ihre jeweiligen Berufe die Entwicklung der kantonalen Familienzulagen. Diese Berufsverbände vertreten die Auffassung, dass die von der Kommission, von der Verwaltung und vom Bundesrat nun vorgeschlagene Fassung, wie Sie sie auf der Fahne finden, unnötig und von der Wirtschaft nicht erwünscht ist. Deshalb schlage ich Ihnen eine neue Formulierung von Artikel 16 Absatz 2bis vor. Ich schlage Ihnen vor, dass die Familienausgleichskassen in die Verantwortung kommen: Die Familienausgleichskassen bestimmen «den für ihr finanzielles Gleichgewicht erforderlichen Beitragssatz». Das Wichtige ist: Dieser Beitragssatz kann für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterschiedlich sein. Das ist die Stossrichtung meines Antrages.

Ich sage Ihnen auch, warum ich diesen Antrag stelle: Der Wortlaut meiner Formulierung schützt die Entscheidungsfreiheit der Wirtschaft bei der internen Durchführung, bei der internen Organisation ihrer Kassen. Er bewirkt eine betriebsfreundliche Durchführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen. Der Wortlaut ist weiter mit der Forderung

nach einer KMU-freundlichen Gesetzgebung vereinbar. Der obligatorische Anschluss der Selbstständigen, wie er nun in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, bedeutet in vielen Fällen – da müssen wir uns nichts vormachen – eine Verteuerung der Familienzulagen für die Arbeitgeber; das ist der logische Zusammenhang. Dies betrifft besonders die gewerblichen Kreise, weil sie verhältnismässig viele Selbstständige und allgemein moderate Einkommensverhältnisse aufweisen. In solchen Situationen bezahlen die Selbstständigen ihre eigenen Zulagen nur teilweise selber.

Eine Mitfinanzierung dieser Zulagen durch Beiträge der Arbeitgeber ist unerlässlich und in einer Risikogemeinschaft wie z. B. einer Familienausgleichskasse – das ist ja auch klar – nicht aussergewöhnlich. Diese Mitfinanzierung kann nun aber für die Arbeitgeber dort eine erhebliche Zusatzbelastung bedeuten, wo für Selbstständigerwerbende eine Beitragsplafonierung gilt. Schon bisher hat es in einigen Kantonen eine solche Beitragsplafonierung für Selbstständigerwerbende gegeben. Jetzt können Sie die Rechnung ja selber machen: Wenn schon ein Ungleichgewicht zwischen den Selbstständigerwerbenden und den Arbeitgebern besteht und man noch hingehet und eine Beitragsplafonierung vornimmt – im Antrag der Kommission zu Absatz 3 ist diese Beitragsplafonierung jetzt landesweit vorgesehen –, muss man nicht lange nachrechnen, das kann ich Ihnen sagen. Das wird in der Praxis Schwierigkeiten geben. Die landesweite Einführung der Beitragsplafonierung bei den Selbstständigerwerbenden wird also in einigen Fällen zu erheblichen Mehrbelastungen der Arbeitgeber führen.

Die einzelnen Berufsgemeinschaften bzw. ihre Kassen müssen daher die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls jeweils unterschiedliche Beitragssätze für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende vorzusehen. Die entsprechende Befugnis muss, damit sie eben landesweit gilt, im Bundesgesetz über die Familienzulagen geregelt werden. Auch fehlen bei der Behörde, welche gegebenenfalls über geteilte Beitragssätze und ihre Höhe befinden müsste, die nötigen Kenntnisse über berufsinterne Strukturen und Bedürfnisse, um objektiv zuverlässig zu urteilen. Diese kassenorganisatorischen Fragen gehören deshalb den Berufsgemeinschaften bzw. ihren Kassen überlassen. Sie kosten die Öffentlichkeit nichts, gar nichts, und die Durchführungsqualität ist nicht beeinträchtigt.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch zwei, drei persönliche Bemerkungen in dieser Sache. Ich führe eine solche Ausgleichskasse; es ist klar, in welchem Berufsverband. Ich habe nun natürlich x-mal gemerkt, dass diese beruflichen Familienausgleichskassen den kantonalen Ausgleichskassen ein Dorn im Auge sind. Das ist nicht abzustreiten. Das merkt man im Verkehr. Man hat ja mit ihnen im Austausch zu tun, und alle sagen: Ja, es ist besser, wenn ihr mit dieser Geschichte aufhört und das den Kantonen überlässt, die machen das ohnehin besser. Da bin ich mir natürlich nicht ganz so sicher. Ich bin der Meinung, dann soll man diese beruflichen Ausgleichskassen verbieten und einen klaren Kurs fahren und es auch sagen, dass man die nicht mehr will. Aber wenn man natürlich so legifert, wie es jetzt hier vorgeschlagen wird, dann, muss ich sagen, schafft man diese Ausgleichskassen der Berufsverbände indirekt ab. Die haben dann keine Chance mehr. Die haben dann Probleme in der Zukunft.

Deshalb möchte ich Sie bitten, doch meinem Antrag zuzustimmen. Ich mache mir betreffend die Chancen dieses Antrages nichts vor. Er wird Schwierigkeiten in diesem Rat bekommen. Die Kommission und der Bundesrat sind auf der anderen Seite. Aber ich möchte Ihnen doch Folgendes zu bedenken geben, da bin ich mir ganz sicher: Die beruflichen Ausgleichskassen werden mit der Formulierung der Verwaltung und der Kommission, wie sie jetzt vorliegt, in der Praxis – in der Praxis! – Schwierigkeiten erhalten.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Ein entsprechender Antrag lag der Kommission tatsächlich vor, hatte aber keine Chance, weil er von der Antragstellerin zurückgezogen wurde.

Die Höhe der Kinder- bzw. Ausbildungszulage richtet sich nach wie vor nach der kantonalen Familienzulagenordnung; das Bundesgesetz regelt nur den Minimalbetrag. Wenn nun die Kantone die Möglichkeit haben, die Höhe der Kinderzulagen festzusetzen, sofern sie über das Minimum hinausgehen, so sollten die Kantone meines Erachtens auch die Verantwortung dafür tragen, wie die Kinderzulagen in dieser Höhe finanziert werden. Die andere Möglichkeit wäre gewesen, dass der Bundesgesetzgeber die Finanzierung festgelegt hätte. Das wäre meines Erachtens inkohärent gewesen, weil die Verantwortung für die Festsetzung der Höhe des Beitrages nicht mit der Verantwortung für die Finanzierung kongruent gewesen wäre.

Nun hat der Nationalrat ein einheitliches System vorgesehen, indem er sagt, die Kantone sollen die Möglichkeit haben, die Obergrenze festzulegen. Wenn Sie Absatz 2bis in der Fassung Ihrer Kommission genau lesen, sehen Sie, dass damit nicht verhindert wird, dass für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende unterschiedliche Beitragssätze erhoben werden. Es heisst da: «Die Kantone bestimmen, ob ... der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.» Insofern besteht diese Freiheit – allerdings nicht beim Bundesgesetzgeber, sondern dort, wo die Höhe der Zulagen festgesetzt wird.

Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Antrag Büttiker abzulehnen.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): J'ajoute quelques mots au sujet de la proposition Büttiker. Comme représentante d'un canton qui a introduit un système d'allocations familiales pour personnes de condition indépendante, je défends ici la possibilité pour les cantons de décider quel régime et quelle différence il peut y avoir entre cotisations de personnes salariées et indépendantes à l'intérieur d'une même caisse.

Je vous rappelle que ce projet est un projet de loi-cadre qui laisse aux cantons un certain nombre de possibilités de régler les choses selon leur propre politique. Dans ce sens, la logique du système – le président de la commission l'a rappelé à l'instant – veut que nous laissions aux cantons la possibilité de déterminer la manière dont ces choses sont réglées.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la commission.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Sie haben es vom Präsidenten der Kommission gehört: Er hat erwähnt, dass ein entsprechender Antrag in der Kommission bereits gestellt, aber dann zurückgezogen worden sei. Ich gestehe, dass ich diejenige gewesen bin, die diesen Antrag gestellt und ihn dann auch zurückgezogen hat. Ich sage Ihnen aber hier, dass ich ihn heute trotzdem unterstütze. Weshalb? (*Heiterkeit*)

Am meisten hat mich die Frage beschäftigt, dass es möglich sein muss, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für die Selbstständigerwerbenden einen unterschiedlichen Satz zu erheben. Das hat die Verwaltung in einem Antrag aufgenommen, hat aber gleichzeitig vorgeschlagen, dass nicht die Familienausgleichskassen über diese verschiedenen möglichen Sätze bestimmen sollen, sondern die Kantone. Mir war im Moment nicht bewusst, dass das Probleme verursachen kann, und deshalb habe ich damals meinen Antrag zugunsten desjenigen der Verwaltung zurückgezogen.

Ich bin jetzt aber in der Zwischenzeit – man kann ja auch immer gescheitert werden – darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Mitfinanzierung für die Arbeitgeber bei einzelnen Berufsgemeinschaften wirklich zu erheblichen Zusatzbelastungen führen kann, denn je nach Zusammensetzung der Kassengemeinschaften kann diese Frage eine mehr oder weniger grosse Bedeutung haben. Eine grosse Bedeutung hat sie namentlich in gewerblichen Kreisen mit einem hohen Anteil an Selbstständigerwerbenden mit moderatem Einkommen. Jetzt kann man natürlich die Meinung vertreten, dass die Kantone das ebenso gut wie die Familienausgleichskassen beurteilen können. Tatsache ist aber, dass

die Familienausgleichskassen viel näher an den Bedürfnissen sind. Sie können auch die berufsinternen Strukturen besser beurteilen, sie haben die nötigen Kenntnisse, um hier eben objektiv zu urteilen.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Büttiker zuzustimmen. Zum einen wird damit ermöglicht, dass verschiedene Beitragssätze erhoben werden. Zum anderen ist es wirklich wichtig, dass die Familienausgleichskassen bestimmen und nicht die Kantone.

Schwaller Urs (CEg, FR): Drei kurze Bemerkungen: Das Durchschnittseinkommen der Selbstständigerwerbenden liegt gemäss dem Bundesamt für Statistik unter demjenigen der unselbstständigen Arbeitnehmer, und der Anteil der Wenigverdienenden ist bei den Selbstständigerwerbenden gar deutlich höher. Wir glauben daher – ich gehöre ja dieser Minderheit oder eben Mehrheit an –, dass Familienzulagen auch für Selbstständigerwerbende kein Luxus sind, sondern ein wichtiger Beitrag zum Familienbudget, und dass heute die Hälfte der Kantone Familienzulagen für Selbstständigerwerbende ausrichtet, zeigt die Notwendigkeit auch.

Es ist anerkannt, der Kommissionsprecher hat es gesagt, in unserer Kommission waren wir geteilter Meinung. Verschiedene Kolleginnen und Kollegen sind der Auffassung, dass es keine solchen Zulagen brauche. Man sagt, ein Selbstständigerwerbender könne ja seine Frau für einige Stunden anstellen oder er solle gefälligst eine GmbH gründen, dann sei das Problem auch geregelt. Wir haben versucht, mit diesen beiden Bestimmungen eine Brücke zu jenen zu bauen, die gegen die Kinderzulagen sind.

Was jetzt gesagt wurde, und das ist tatsächlich so, ist: Der Antrag lag vor, und wir haben ihn nicht sehr lange diskutiert, sondern wir waren bereit, Brücken zu bauen. Der Antrag wurde nachher zurückgezogen, und man sagte uns auch vonseiten des Bundesamtes: Der Entwurf, wie er jetzt steht, befriedigt. Es ist natürlich schwierig, wenn wir jetzt zwischen Kommissionssitzung und Plenarsitzung wiederum einen Frontwechsel vornehmen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, doch der Kommissionsmehrheit zu folgen, wartend noch auf das, was der Bundesrat sagen wird, ob dieser Antrag, der bereits diskutiert worden ist und nun wiederum eingebracht wird, tatsächlich so viel besser ist.

Noch einmal: Uns ging es darum, Brücken zu schlagen und richtig zu legiferieren, nicht, etwas durchzudrücken. Das nur als Antwort an Kollege Büttiker, der mehr oder weniger mit-schwingen liess, wenn man so legiferiere, dann werde es schwierig. Wir waren von den besten Absichten getragen, hier eine Lösung zu bieten, auch für jene, die etwas weniger überzeugt sind.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich möchte an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass es hier keinen Antrag einer Kommissionsminderheit oder einer Kommissionsmehrheit gibt. Die Kommission hat einstimmig der Fassung zugestimmt, die auf der Fahne steht.

Burkhalter Didier, conseiller fédéral: On peut synthétiser la situation de la manière suivante: il s'agit au fond d'une question très politique, celle de la solidarité entre les employeurs et les indépendants.

La position du Conseil national, c'est qu'il doit y avoir une réglementation unique entre les employés salariés et les indépendants, donc une communauté de risques, donc une communauté de solidarité. La position de Monsieur Büttiker, c'est qu'il faut laisser les caisses de compensation gérer cela et la position de votre commission, c'est qu'il faut laisser les cantons déterminer cette situation de manière libre.

La position du Conseil fédéral, c'est qu'il faut toujours en revenir au principe même de cette législation: les cantons règlent le financement, la Confédération fixe le cadre. Aujourd'hui, si l'on regarde à titre d'information le système des caisses cantonales des huit cantons qui connaissent déjà une réglementation unique, il se présente de la manière suivante: Berne, Glaris, Bâle-Ville, Bâle-Campagne et Genève ont le même taux de cotisation pour les employeurs et pour

les indépendants – le taux est donc le même dans ces cinq cantons –, Schaffhouse et Vaud ont des cotisations plus basses pour les indépendants et Appenzell Rhodes-Extérieures applique un taux plus élevé pour les indépendants. C'est le seul canton qui applique un taux plus élevé pour les indépendants, les caisses professionnelles appliquant en général le même taux aux employeurs et aux indépendants. Il existe donc des différences d'une branche à l'autre, et selon les structures cantonales de l'emploi. C'est pourquoi, à notre sens, cette question doit être réglée par les cantons. J'ai entendu les inquiétudes que vous avez, que vous n'aviez plus et que vous avez à nouveau! Mais nous estimons que les cantons peuvent régler cette question: cela correspond à la répartition des compétences dans la loi sur les allocations familiales. Encore une fois, la Confédération définit les conditions du droit aux prestations et les cantons règlent les prestations. Cette solution a aussi pour effet que les cantons qui ont aujourd'hui déjà une réglementation étendue n'auront pas besoin de changer leurs prescriptions ni leurs pratiques concernant les taux de cotisation des employeurs et des indépendants au sein d'une même caisse de compensation.

Nous vous demandons donc de suivre votre commission.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Noch kurz zu Absatz 3: Hier wird in der nationalrätlichen Fassung den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf das Einkommen zu beschränken, welches gemäss UVG maximal versichert ist. Ihre Kommission hat sich jedoch mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, hier eine landesweite, einheitliche und nach oben begrenzte Einkommenslimite gemäss UVG einzuführen, zumal die Selbstständigerwerbenden mit Angestellten diese Beiträge auch noch vollumfänglich zu tragen haben und keine paritätische Finanzierung stattfindet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 32 Stimmen

Für den Antrag Büttiker ... 11 Stimmen

Art. 19 Abs. 1bis; 28a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 19 al. 1bis; 28a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. Ib

Antrag der Mehrheit

Titel

Änderung bisherigen Rechts

Einleitung

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Art. 19

Für die Finanzierung der Familienzulagen der selbstständigerwerbenden Landwirte gilt Artikel 16 des Familienzulagengesetzes.

Antrag der Minderheit

(Schwaller, Egerszegi-Obrist, Fetz, Germann, Maury Pasquier)

Streichen

Ch. Ib

Proposition de la majorité

Titre

Modification du droit en vigueur

Introduction

La loi mentionnée ci-après est modifiée comme suit:

Loi fédérale du 20 juin 1952 sur les allocations familiales dans l'agriculture (LFA)

Art. 19

Le financement des allocations des agriculteurs indépendants est régi par l'article 16 de la loi fédérale sur les allocations familiales.

Proposition de la minorité

(Schwaller, Egerszegi-Obrist, Fetz, Germann, Maury Pasquier)

Biffer

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Dieser Artikel, den wir aufgrund eines Antrages zu behandeln hatten, war die Pièce de Résistance der Beratungen in unserer Kommission, die etwas lange gedauert haben. Das geltende Recht sieht vor, dass die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen an selbstständigerwerbende Landwirte mit Einschluss der Verwaltungskosten zu zwei Dritteln zulasten des Bundes und zu einem Drittel zulasten der Kantone gehen. Dabei befindet sich der Bundesanteil ausserhalb des Zahlungsrahmens für die Landwirtschaft. Ihre Kommission hat sich nach der Anhörung von Vertretern der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz und der Kleinbauernvereinigung sowie des Vertreters des Verbands freier Berufe mehrheitlich auf den Standpunkt gestellt, dass einerseits die Letztgenannten gar nicht diesem Gesetz unterstellt werden wollen und dass andererseits eine in Bezug auf die Finanzierung ungleiche Behandlung zum Beispiel eines Bäckers oder Metzgers und eines ebenfalls selbstständigen Landwirts bei einem aufgezwungenen Obligatorium weder gerechtfertigt noch erklärbar wäre. An dieser Haltung konnte auch der Hinweis auf eine ursprünglich sozialpolitische Komponente im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung nichts ändern.

Die Kommission klärte zudem beim Bundesamt für Justiz die Frage ab, ob eine derartige ungleiche Regelung überhaupt mit Artikel 8 der Bundesverfassung über die Rechtsgleichheit vereinbar sei. Ich habe diesbezüglich bereits in meinen Einführungsworten eine Erklärung abgegeben.

Bei den Anhörungen haben die Vertreter der Landwirtschaft klar zum Ausdruck gebracht, dass sie es für unverantwortlich halten, wenn diese rund 150 Millionen Franken nicht mehr ausbezahlt werden. Es standen also nicht die Kinderzulagen an und für sich im Fokus, sondern die Tatsache, dass dieses Geld, das sich bisher ausserhalb des Zahlungsrahmens befand, nun der Landwirtschaft verlorengehe.

Die Kommission hat sich deshalb nach einer sehr eingehenden Diskussion entschlossen, der objektiv als ungerecht empfundenen Situation mit zwei Massnahmen gerecht zu werden: Die Kommission empfiehlt Ihnen erstens mit 7 zu 4 Stimmen, die selbstständigen Landwirte ebenfalls zur Finanzierung zu verpflichten, indem sie diese selbstständigen Landwirte analog zu den Selbstständigerwerbenden dem Finanzierungsartikel 16 des Familienzulagengesetzes unterstellt. Um der Landwirtschaft die 90 Millionen Franken an Bundesgeldern zu erhalten, beantragt sie Ihnen zweitens eine Kommissionsmotion, bei der der Bundesrat ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen dafür zu sorgen hat, dass der Zahlungsrahmen für den Aufgabenbereich der Landwirtschaft um diesen Betrag erhöht wird und er dem Parlament entsprechende Gesetzesänderungen vorschlägt. Somit würde der zugunsten der Kinderzulagen in der Landwirtschaft gestrichene Betrag beim gesamten Zahlungsrahmen wieder kompensiert.

Ich bitte Sie deshalb schon jetzt, diese Kommissionsmotion dann ebenfalls anzunehmen.

Schwaller Urs (CEg, FR): Die heutige Regelung der Familienzulagen in der Landwirtschaft besteht seit dem 20. Juni 1952. Die Ausgestaltung ist im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft geregelt. Bewusst wurde bis anhin auf den Einbezug der Regelungen, welche für die Landwirtschaft gelten, in das Bundesgesetz über die Familienzulagen verzichtet.

Die Familienzulagen stellen ganz klar eine sozialpolitische Komponente in der Agrarpolitik dar. Betroffen sind nicht nur die selbstständigerwerbenden Landwirte, sondern auch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die mitarbeitenden Familienmitglieder. Es gelten zwar auch in diesem Bereich grundsätzlich die gleichen Mindestansätze wie mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen. Allerdings wird für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zusätzlich eine Haushaltsgulage bezahlt. Für das Berggebiet gelten dann noch höhere Ansätze, nämlich plus 20 Franken. Die Finanzierung ist bei den Angestellten in der Landwirtschaft teilweise durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, teilweise durch Bund und Kantone gewährleistet. Im Fall der selbstständigen Landwirte zahlt der Bund zwei Drittel und zahlen die Kantone ein Drittel der Kosten; es handelt sich also um ein eigenständiges und umfassendes System im Rahmen der Agrarpolitik.

1. Der Antrag der Kommissionsmehrheit regelt nur einen Teilbereich der Kinderzulagen in der Landwirtschaft. Herausgebrochen wird nur die Finanzierung der Familienzulagen der selbstständigerwerbenden Landwirte. Die Finanzierung der Familienzulagen für die selbstständigerwerbenden Landwirte hat nichts mit der parlamentarischen Initiative zu tun. Diese Initiative will ja die Verwirklichung des Grundsatzes «Ein Kind, eine Zulage». Dieser Grundsatz ist in der Landwirtschaft bereits heute verwirklicht. Es ist unnötig und sachfremd, im Rahmen dieser parlamentarischen Initiative nun auch noch die Finanzierung der Landwirtschaft verändern zu wollen.

2. Mit einer Neuregelung, wie sie von der Kommissionsmehrheit beantragt wird, werden den Bauernfamilien mit Kindern 90 bis 130 Millionen Franken entzogen. Eine allfällige spätere, anderweitige Zuführung dieses den Bauern entzogenen Betrages in den Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft, wie dies die Kommissionssmotion will, würde, wenn überhaupt, nach anderen Kriterien erfolgen. Die Beiträge gälten dann nicht mehr für Kinder, sondern vielleicht für Flächen oder für die Kälbermast oder für die Ziegen; ganz sicher würde damit ein anderer Zweck verfolgt. Den Bauernfamilien soll für ein unsicheres und schlechteres Versprechen die heute einwandfrei funktionierende Unterstützung gestrichen werden. Das ist nach meinem Verständnis nicht akzeptierbar. Ich habe deshalb gerade auch die Stellungnahme des Bauernverbandes nicht begriffen, der sagt, er lehne die Initiative ab, man solle jedoch die Regelung für die selbstständigen Bauern beibehalten. Was den Schweizerischen Verband freier Berufe anbelangt, den ich ja bis vor fünf Monaten präsidiert habe, sagte dessen Sekretär Folgendes: «L'Union suisse des professions libérales n'a pas de position officielle dans la matière. J'ai mené moi-même la semaine passée un rapide sondage auprès des membres du comité directeur qui se prononce contre l'initiative.» Das ist die ganze Stellungnahme der Freiberufler.

3. Mit der von der Kommissionsmehrheit beantragten Finanzierungsregelung für die Landwirtschaft findet keine Harmonisierung statt. Es besteht weiterhin ein separates Familienzulagengesetz für die Landwirtschaft mit speziellen Leistungen: Haushaltzulage, Zuschläge für Berggebiete. Man hat vor einigen Jahren bewusst auf eine weitere Angleichung dieser Leistungen verzichtet, um der speziellen Situation in der Landwirtschaft gerecht zu werden. Wir haben das diskutiert; ich erinnere mich an eine Diskussion mit dem Vorgänger von Bundesrat Burkhalter, Bundesrat Couchepin, der uns sagte, das funktioniere jetzt seit 57 Jahren, man solle es so lassen, man habe dafür auch eine Grundlage. Andere Sozialversicherungsbereiche kennen spezifische Regelungen für die familienwirtschaftlich organisierte Landwirtschaft. Wenn eine solche Spezialbehandlung tatsächlich nicht mehr erwünscht ist, wenn man das ändern will, dann soll man es im Rahmen der Agrarpolitik, im Gesamtpaket, beantragen. Wenn man das heutige Modell ändern will, soll man das mit einer Motion tun und sagen, dass für die Landwirtschaft überhaupt keine Sonderbestimmungen mehr gelten sollen. Beim Antrag, wie er nach längeren und schwierigen Diskussionen von der Mehrheit angenommen worden ist, geht es letztlich weniger darum, die Landwirte gleich wie die ande-

ren Selbstständigerwerbenden zu behandeln. Vielmehr wird einfach das Schiff überladen. Dieses Schiff, das «Ein Kind, eine Zulage» heisst, bekommt damit, was die Selbstständigerwerbenden anbelangt, noch mehr Schlagseite. Darum bitte ich Sie, hier der Minderheit zu folgen.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Le contraste est très grand entre, d'une part, la simplicité et la clarté du principe porté par cette initiative et, d'autre part, les difficultés et les manœuvres de couloirs que suscite le traitement de ce texte. Je m'explique.

Cette initiative, comme son nom l'indique, vise à mettre en oeuvre jusqu'au bout le principe «un enfant, une allocation». En d'autres termes, il s'agit de concrétiser dans le domaine des allocations familiales le principe d'égalité de traitement, un principe constitutionnel qui est simple, clair et logique. Or, alors que personne ne conteste ce principe d'égalité de traitement et que beaucoup d'entre nous reconnaissent que les allocations familiales font partie de la sécurité sociale et sont importantes pour les familles à petit revenu, ce texte rencontre toujours des majorités très serrées ou fait l'objet de revirements, comme celui de notre conseil qui, il y a un an, a fort heureusement changé d'avis et finalement décidé d'entrer en matière, ou comme celui de la commission qui, au terme de ses travaux, refuse le projet, d'extrême justesse il est vrai, au vote sur l'ensemble.

Ce dernier refus porte la marque de celles et ceux qui font tout depuis des années pour ne pas inclure les personnes indépendantes dans le cadre des allocations familiales, et ceci bien que des cantons toujours plus nombreux les intègrent les uns après les autres, conscients de cette nécessité. Et pourtant, ces mêmes personnes ont réussi en commission à introduire deux modifications susceptibles d'affaiblir considérablement le projet.

La première de ces modifications, celle proposée à l'article 16 alinéa 3, a d'ores et déjà permis de limiter la part de revenu sur laquelle les cotisations sont prélevées, ménageant ainsi les indépendants à haut revenu au détriment des petits indépendants. A mes yeux, c'est un bel exemple de clientélisme. J'avais proposé en commission de suivre la décision du Conseil national, mais j'ai renoncé à déposer une proposition de minorité pour éviter que des votes tactiques finissent par couler le projet.

La deuxième modification dont nous discutons maintenant consiste à soumettre le financement des allocations des agriculteurs indépendants au même régime que les autres indépendants, donc de les faire participer au financement des allocations familiales. Bien sûr, ce n'est pas forcément une mauvaise proposition en soi, mais elle n'a simplement rien à faire ici. Elle n'apporte rien à l'initiative parlementaire, puisque les enfants des agriculteurs indépendants donnent déjà droit à des allocations. Pire: parce qu'elle est controversée, cette disposition a pour but à peine masqué de tuer le projet dans l'oeuf.

Quant à l'argument selon lequel la justice voudrait que les agriculteurs indépendants soient traités exactement de la même manière que tous les autres, il aurait été le bienvenu s'il avait été avancé il y a bien des années pour permettre à tous les enfants d'indépendants de bénéficier d'allocations familiales. Mais non, au moment où la loi a permis le versement à charge des pouvoirs publics d'allocations familiales aux agriculteurs indépendants, personne n'a invoqué l'inégalité de traitement avec les enfants des autres personnes indépendantes, en tout cas pas celles et ceux qui s'y réfèrent maintenant.

Mais, comme il pourrait s'avérer dangereux de faire mine d'effectuer des économies sur le dos des milieux agricoles, la majorité de la commission s'est empressée de chercher une solution qui devrait lui permettre de ne pas prendre de risque électoral insensé. C'est le rôle de la motion qui accompagne le projet de loi. Cette motion, proposée par la même majorité, va encore plus loin dans le détournement de problématique visant à couler le projet, car en s'empressant de redistribuer sous forme de paiements directs à l'ensemble des agriculteurs, avec ou sans enfants, le montant éco-

nomisé par la Confédération sur les allocations familiales, on pratique un arrosage généralisé qui n'a plus rien à voir avec les allocations familiales. Cette initiative pourrait ainsi s'intituler «un agriculteur, une allocation». Tout ceci n'est pas très sérieux et pourrait presque prêter à rire si le sujet n'était pas aussi crucial.

Ne laissons donc pas ces manoeuvres de coulisses aboutir à la mort du projet. Rendons à la politique agricole ce qui lui appartient et refusons ce qu'il convient d'appeler un «détournement de fond». C'est ce que la minorité de la commission vous invite à faire en rejetant la proposition de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture.

Et je vous invite à adopter le projet ainsi amendé afin de marquer la volonté de ce conseil aussi de poursuivre dans la bonne direction, celle d'un pays qui, sans aucune discrimination, reconnaît pleinement ses enfants.

Frick Bruno (CEg, SZ): Die parlamentarische Initiative Fasel verändert das Familienzulagensystem der Schweiz grundsätzlich. Bisher waren Familienzulagen ein Lohnzusatz für Unselbstständigerwerbende, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Neu werden sie für die gesamte Bevölkerung als obligatorisch erklärt; sie werden zu einer neuen Sozialversicherung, der alle unterstellt sind. Mit diesem Systemwechsel tat sich der Nationalrat schwer. Wir sind darauf im ersten Anlauf nicht eingetreten und im zweiten Anlauf ganz knapp. Die Kommission hat sich an die Arbeit gemacht, hat ihren Auftrag ausgeführt. Aber es zeigt sich gerade an dieser Bestimmung, dass eben der Grundsatz «Ein Kind, eine Familienzulage» nach Konsequenzen ruft, welche die Initianten nicht sahen und heute nicht wahrhaben wollen.

Wozu führt diese Initiative? Wenn wir alle Selbstständigerwerbenden unterstellen, wird jeder kleine Gewerbler beitragspflichtig, also der Bäcker, der Kioskbetreiber, der Taxifahrer, der Coiffeur, die Coiffeuse, die Wirtin mit einem kleinen Restaurant und einem kleinen Einkommen. Sie werden künftig als Konsequenz rund zwei Prozent ihres Einkommens als Beiträge abliefern müssen, und oft haben sie Einkommen von weniger als 50 000 Franken. Demgegenüber sollen nach der Meinung der Minderheit die Familienzulagen der Bauern weiterhin von Bund und Kantonen finanziert werden, rund 100 Millionen Franken durch den Bund, 50 Millionen Franken durch die Kantone. Es sind nicht nur Kleinbauern, es sind auch reiche Bauern darunter; allen Bauern werden die Beiträge bezahlt.

Für mich ist es kein gerechter Staat, der von Kleingewerblern zwei Prozent des Einkommens als Abgabe verlangt und den anderen Selbstständigerwerbenden, den Bauern – allen Bauern –, die Beiträge aus den staatlichen Finanzen bezahlt. Das ist die Erkenntnis.

Aus diesem Dilemma suchte die Kommission einen Ausweg. Wir haben uns damit schwergetan, und eine gerechte Lösung ist in der Tat schwierig zu realisieren. Auf der einen Seite behandeln wir weiterhin ungleich, wir belasten die Gewerbler mit den Abgaben und bevorzugen die Bauern. Das ist ein Verstoss gegen das Prinzip der Gleichbehandlung. Ich meine, das ist keine sozial gerechte Lösung. Auf der anderen Seite machen wir es wie die Kommissionsmehrheit und sagen, die Bauern bezahlen ihre Beiträge ebenfalls selber, aber wir nehmen der gesamten Landwirtschaft nichts weg; was bisher unter dem Titel «Familienzulage» bezahlt wurde, wird der Landwirtschaft dann unter anderem Titel zur Verfügung gestellt. Das war die Lösung der Kommissionsmehrheit, aber ich wurde bereits gewarnt, nicht nur von Kollegen im Rat, sondern auch von aussen. Man sagte mir: «Es ist schon gar keck, im Wahljahr der stärksten politischen Organisation der Schweiz etwas wegzunehmen oder etwas aufzubürden!» Das gehört in den Bereich der eindringlichen Warnungen eines Wahljahres.

Aber trotzdem, die Probleme müssen auf den Tisch, und der Kommissionspräsident hat sie dargelegt. Wir sind in einem Dilemma, aus dem wir nicht einfach billig herauskommen, und ich meine, die Bauern haben die Konsequenz richtig gezogen. Die Bauern haben gesagt: Wir sind uns bewusst ge-

worden, was auf dem Spiel steht, und wir verzichten auf diese parlamentarische Initiative Fasel. Das ist eine saubere Konsequenz der Bauern, und diese unterstütze ich ebenfalls. Aber wenn wir jetzt im Detail den Entscheid treffen müssen – bevor wir in der Gesamtabstimmung das Ganze versenken –, müssen wir doch in diesem Einzelentscheid eine gerechte Lösung im Sinne der Mehrheit finden.

Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass es eine familienpolitische Gerechtigkeit darstelle, wenn wir auch die Kleingewerbler den Familienausgleichskassen anschliessen. Da muss ich sagen: Kleingewerbler können das bereits heute. In vielen Kantonen können sie sich freiwillig anschliessen, beispielsweise in meinem Kanton, im Kanton St. Gallen und anderen ebenfalls; sie haben die Wahl. Gewerbler mit kleinem Einkommen können sich freiwillig anschliessen, womit ein sozialer Ausgleich stattfindet. Die zweite Möglichkeit, die jedem Gewerbler offensteht, ist die Gründung einer GmbH. Dafür braucht es bekanntlich nur 10 000 Franken und nicht einmal mehr eine Revision. Alle Gewerbler können sich unterstellen. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ist die Ausdehnung auf alle Selbstständigerwerbenden also nicht nötig.

Aus diesen Gründen komme ich zum Schluss: In dieser einzelnen Abstimmung ist es richtig, der Mehrheit zuzustimmen, aber in der Gesamtabstimmung kann ich die Vorlage nicht unterstützen, weil sie je nach Lösung entweder ungerecht herauskommt oder politisch nicht realisierbar ist.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Herr Frick hat soeben darauf hingewiesen, dass neu eine Lösung von Bundes wegen geschaffen werden soll. Einige Kantone kennen die Zulagen für Kinder von Selbstständigerwerbenden bereits, andere nicht. Ich sehe schon aus diesem Grund nicht ein, weshalb wir hier eine bundesrechtliche Lösung einführen wollen, wo sich doch – das muss hier auch noch einmal gesagt werden – die Organisationen der Selbstständigerwerbenden und der Schweizerische Verband für freie Berufe in der Kommission klar gegen eine gesamtschweizerische Lösung ausgesprochen haben. Das ist verständlich, will man doch den Selbstständigerwerbenden mit dieser Vorlage neue Kosten von insgesamt 167 Millionen Franken aufbürden. Die Zulagen, welche die Räte den Selbstständigerwerbenden zugestehen wollen, müssen ja von diesen selber bezahlt werden, dies im Gegensatz zu den bestehenden Kinderzulagen, die vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmer bezahlt werden. Es wird hier, wie auch in den meisten anderen Fällen, so sein, dass die Zeche letztlich dann der Mittelstand bezahlen wird. Für diesen ist es entscheidend, dass die Abgaben für die Kinderzulagen deutlich höher als die potenziell zur Auszahlung gelangenden Kinderzulagen sein werden.

Wenn wir jetzt trotzdem so beschliessen, dann müssen wir dies auch konsequent durchziehen. Da teile ich die Meinung der Vorredner: Es darf meines Erachtens keine Sonderregelung geben. Wir dürfen nicht zwei Kategorien von Selbstständigerwerbenden schaffen, auf der einen Seite die selbstständigerwerbenden Bauern, denen die Kinderzulagen aus sozialpolitisch motivierten Gründen von Bund und Kantonen finanziert werden, und auf der anderen Seite die übrigen Selbstständigerwerbenden, die dann selber in die Tasche greifen müssen. Dies ist eine Ungleichbehandlung, die wir so nicht stehen lassen dürfen, wenn wir eine bundesrechtliche Lösung einführen.

Wenn nun von Ihnen geltend gemacht wird, diese Zahlungen hätten schon seit je unterbunden werden müssen, dann gebe ich Ihnen eigentlich Recht. Es wird aber erst jetzt, da wir die Kinderzulagen auch für Selbstständigerwerbende einführen wollen, als Ungleichbehandlung offenkundig. Vorher war das nicht so, weil wir für die Selbstständigerwerbenden keine bundesrechtliche Lösung hatten. Bei der Behandlung der Agrarpolitik 2007–2011 stand diese parlamentarische Initiative in diesem Rat noch gar nicht zur Diskussion. Damals verzichteten wir noch bewusst darauf, für die Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende eine bundesrechtliche Lösung einzuführen.

Aus diesen Gründen bitte auch ich Sie, dieser Motion zuzustimmen, damit wir zum einen die Bauern auch mit einbeziehen und zum andern den Landwirten über diese Motion die Gelder unter einem anderen Titel geben. Ich habe Verständnis dafür, dass sie sich dagegen wenden, dass man ihnen diese sozialpolitisch motivierte Zulage einfach so wegnimmt.

Fetz Anita (S, BS): Nach den Schalmeyenklängen von Kollege Frick und seiner grandiosen Suche nach Gerechtigkeit fühle ich mich doch veranlasst, zu diesem Geschäft Stellung zu nehmen. Ich bin auch selbstständigerwerbend, und ich sage Ihnen offen: Ich reisse mich nicht um diese Abgaben. Trotzdem unterstütze ich diese parlamentarische Initiative, denn ich weiss, dass viele Selbstständigerwerbende weit weniger als Angestellte verdienen, auch weniger als Bauern, und deshalb brauchen sie die Kinderzulage. Ich bin mir bewusst, dass es Vertreter in diesem Rat gibt, die sich vehement für Familien einsetzen und dann, wenn es um die Wurst geht, eben nicht entsprechend stimmen. In diesem Fall kann man sich schon auf den Standpunkt stellen, die Kleingewerbler – die Coiffeuse, der kleine Wirt usw. – bekämen dann noch eine Abgabe mehr. Aber, und darum geht es im Prinzip, der Hauptharst wird von den gutverdienenden Selbstständigerwerbenden bezahlt werden, nämlich von solchen, die hier bestens vertreten sind: von Anwälten, von Treuhändern, von Chirurgen, von Vermögensverwaltern, von Unternehmensberatern usw., von denjenigen, die entsprechend verdienen. Ich finde es nicht sehr klug, dass wir hier drinnen, die selbstständig sind und alle schon in einem Alter sind, in dem die Kinder erwachsen sind, vorschreiben wollen, wie die Selbstständigerwerbenden ihre Kinderzulagen finanzieren sollen. Für die Kleinen ist es ein Klacks, und den werden sie brauchen, wenn sie Kinder haben, und für die, die gut verdienen, ist es mehr als ein Klacks, aber das ist halt Solidarität.

Ein letzter Punkt zur Landwirtschaft, die hier jetzt angeführt wird: Ich meine, man spürt die Absicht und ist verstimmt. Hier soll ein unliebsames Geschäft gebodigt werden, indem man die Bauernvertreter aufschreckt. Es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass diese – zumindest die Vertretung im Nationalrat, wo das Geschäft dann weiter gebodigt werden soll – sich nicht durch eine grosse Solidarität auszeichnen, wenn es nicht um ihre eigenen Interessen geht. Man muss wissen, was hinter dieser Übung steht, und dann kann man abstimmen, wie man will; man muss einfach wissen, auf welcher Seite man steht.

Berberat Didier (S, NE): Je souhaite intervenir brièvement, notamment pour reprendre ce qui a été dit par Monsieur Frick. Je crois qu'il est extrêmement important que les indépendants, tous les indépendants, puissent toucher des allocations familiales. Et il est aussi important qu'une solidarité existe entre indépendants. Monsieur Frick a cité les prélèvements qui pourraient être opérés chez les chauffeurs de taxi, les coiffeurs, les coiffeuses, les aubergistes de campagne, soit une participation de 2 pour cent. Il est vrai que cela représente un effort financier de la part de ces personnes-là, mais il ne faut pas se cacher une chose, c'est que les indépendants ne sont pas, et de loin, tous des personnes qui sont très bien loties financièrement. Il est important que les enfants d'indépendants et les familles d'indépendants puissent aussi vivre d'une façon décente, comme les familles de personnes salariées.

En ce qui concerne l'agriculture, on a invoqué une sorte d'inégalité de traitement entre les agriculteurs et les autres personnes qui travaillent ailleurs que dans l'agriculture. Effectivement cela pose un réel problème, mais il y a une explication historique, qui fait qu'on a depuis longtemps un système qui fonctionne bien et, à mes yeux, qu'il n'est pas nécessaire de changer. Il est vrai – et cela a été indiqué par Madame Maury Pasquier – qu'une manœuvre très claire a été opérée dans ce domaine-là, en cette année électorale, et cela me gêne. Il est vraiment important qu'on puisse continuer à garder un système indépendant dans l'agriculture. Et j'ai bien vu qu'avec la motion 11.3004 on souhaite affecter

le montant correspondant aux moyens consacrés jusqu'à présent aux allocations dans l'agriculture à l'agriculture en général mais, comme l'a aussi dit Monsieur Schwaller, je ne vois pas d'un oeil favorable que les allocations pour enfants se transforment en allocations pour poules, lapins, chèvres, moutons ou unités de gros bétail.

C'est pourquoi il faut absolument qu'on en reste à la solution de la minorité, que je vous demande de soutenir.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Es wurde jetzt schon sehr viel gesagt, ich habe aber doch zwei, drei Bemerkungen.

Erstens muss ich einmal festhalten: Es war hier sehr viel von Schlaumeiereien und von Manövern die Rede. Ich nehme jedenfalls für mich in Anspruch, dass ich die bisherigen Beschüsse durchaus akzeptiere, dass ich auch akzeptieren kann, dass eine Mehrheit in diesem Land möglicherweise solche Kinderzulagen will. Das Prinzip ist für mich eigentlich nicht mehr bestritten.

Zweitens muss ich festhalten, dass ich auch nicht eruieren kann, Frau Maury Pasquier, warum dieses Thema nicht schon vor Jahren aufgekommen ist. Ich war nicht verantwortlich für diese Vorlage. Jetzt ist es eben aufgetaucht; für mich ist das kein Manöver.

Drittens muss ich Ihnen sagen, dass der Test für mich lautet: «Wie erkläre ich das einem anderen Gewerbler?» Kollege Frick hat die Liste erwähnt, und man könnte zu dieser langen Liste noch die Metzger hinzufügen. Ich bin in einem Verein, in dem es viele Metzger gibt, Kleingewerbler, und denen musste ich es schon erklären. Man hat mich gefragt: «Warum muss ich denn bezahlen, und warum muss der Bauer nicht bezahlen?» Ich muss Ihnen sagen, ich bin da in einem gewissen Erklärungsnotstand, und ich habe eigentlich auch heute keine guten Argumente gehört, warum der Bauer nicht bezahlen soll.

Nun ist der Ansatz der Mehrheit und der Motion, hier zu sagen, man muss das Problem regeln, nämlich, dass Bauern gleich behandelt werden; das ist ein Gleichbehandlungsthema. Es soll für die Bauern so sein wie für die anderen Gewerbler, aber man will ihnen kein Einkommen wegnehmen. Das ist der Ansatz der Motion. Da bin ich einverstanden mit Frau Maury Pasquier, dass die Motion vermutlich nicht das Letzte an Weisheit ist, das je verfasst wurde; sie ist ja auch spät in der Kommission entstanden. Aber das Prinzip ist doch klar: Man will mit dieser Motion einen Auftrag geben, der sagt, der Konstruktionsfehler, dass hier Bauern anders als Metzger behandelt werden, muss behoben werden, aber dies soll nicht zulasten des Bauernstandes gehen – da stehe ich absolut dahinter –, der soll hier nicht einfach eine Einbusse hinnehmen.

Was heisst das? Das heisst doch ganz einfach, dass wir gerne hätten, dass der gleiche Finanzfluss für alle gilt. Das heisst, auch die Bauern tragen etwas zur Finanzierung dieser Zulagen bei, aber wir wollen nicht, dass sie deshalb Einkommensverluste hinnehmen müssen. Der Unterschied ist beträchtlich, der Unterschied ist im Kopf. Der Unterschied ist nämlich der, dass die Bauern wie alle anderen Gewerbler einen Beitrag an ein neues Sozialwerk leisten, wenn sie diese Prozente selber aus ihrem Einkommen bezahlen müssen, auch wenn dies mit dem Auftrag an den Bundesrat, den die Motion formuliert, einkommensneutral geschieht.

Mein Appell wäre also: Wenn wir dieses System schon starten, dann starten wir es doch nicht mit einem Konstruktionsfehler, der sich mittel- und längerfristig als sehr schwierig erweisen wird. Machen wir diese Korrektur, und dann ist die Sache wohl reif, eingeführt zu werden.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Ich kann es kurz machen. Ich kann es nachvollziehen, dass man die Bauern aus dieser einzigartigen Lösung herausnehmen möchte, aber man kann das nicht in diesem Zusammenhang tun. Man hätte das schon vorher tun müssen, nämlich dann, als man das erste Mal über die Familienzulagen gesprochen hat. Man hat das damals ganz bewusst nicht gemacht.

Was mich jetzt einfach stört: Es geht ja nicht mehr grundsätzlich um die Forderung «Ein Kind, eine Zulage» – das ha-

ben wir entschieden –, es geht nur noch um die Landwirtschaft. Diejenigen, die hier jetzt die Landwirtschaft mit einbeziehen wollen, haben in der Kommission am Ende das Gesetz abgelehnt. Für den Fall, dass doch die Minderheit siegt, möchten sie aber eine Motion einreichen, damit alles gleich bleibt. Diese Art zu politisieren stört mich. Natürlich will man den Bauern nichts wegnehmen, aber ich muss Ihnen sagen: So einfach ist das nicht. Wie kann man die Beiträge nachher gezielt an die Bauernfamilien mit Kindern ausrichten? Es sind 150 Millionen Franken, die man den Bauern wegnimmt. Im Hearing wurde gesagt, man könne das über Prämienverbilligungen machen. Ich muss Ihnen sagen: Das ist ein untaugliches Mittel. Man könnte einfach mehr Direktzahlungen geben. Wir wollen aber – das ist immer Sinn und Zweck des Gesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft gewesen – ganz konkret diejenigen Bauern unterstützen, die Kinder haben; es ist eine soziale Leistung. Deshalb sehe ich nicht ein, warum wir hier diese Kombination vornehmen sollten.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit zuzustimmen.

Maissen Theo (CEg, GR): Grundsätzlich bin ich für diese Vorlage. Ich finde, es ist sachgerecht, und es macht Sinn, dass wir eine einheitliche Lösung haben, nachdem bereits dreizehn Kantone Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende kennen. Auch vom Arbeitsmarkt her gesehen wissen wir, dass wir von bisher Angestellten, die Probleme mit dem Arbeitsplatz haben, erwarten, dass sie so flexibel sind, dass sie in die Selbstständigkeit gehen können. Oftmals kann es aber ein Hindernis sein, wenn jemand Kinder hat, weil er beim Wechsel vom Status Angestellter zum Status Selbstständigerwerbender die Kinderzulagen verlieren würde. Es gibt also eine Reihe von sachlichen Gründen, warum wir dieser Vorlage insgesamt zustimmen sollten.

Nun haben wir hier die Diskussion betreffend die Landwirtschaft. Nach meinem Dafürhalten ist es so, dass wir hier eine spezialrechtliche Massnahme haben. Wir haben gehört, dass es sie schon sehr lange gibt. Es ist die einzige Sozialmassnahme in der Agrarpolitik, welche direkt am richtigen Ort ankommt. Zudem haben wir hier im Gegensatz zu den anderen Regelungen betreffend Familienzulagen eine gerechtfertigte Differenzierung der Zulagen zwischen dem Talgebiet und dem Berggebiet, indem Bauernfamilien im Berggebiet eine höhere Kinderzulage erhalten als solche im Talgebiet.

Hinsichtlich der Zahlen ist zudem Folgendes festzustellen: Es sind nicht 150 Millionen Franken, die heute von Bund und Kantonen in diesen Bereich fliessen, sondern es sind 143 Millionen Franken. Zwei Drittel sind vom Bund finanziert, ein Drittel von den Kantonen. Die restlichen rund 15 Millionen Franken sind bereits Lohnabzüge, d. h. vom Landwirt, der Angestellte hat, auf den AHV-pflichtigen Löhnen geleistete Beiträge. Der Landwirt zahlt also, wenn er Angestellte hat, für die Familienzulagen dieser landwirtschaftlichen Angestellten Beiträge. So wird das finanziert. Das muss man im Auge behalten; das ist nicht ganz so, wie es bisher dargestellt worden ist.

Das Konstrukt, das wir hier haben, ist wirklich eine Spezialregelung, denn es ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Das haben wir bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs so geregelt. Wenn wir dem zustimmen, was die Mehrheit der Kommission vorschlägt, greifen wir hier in den erst vor kurzer Zeit beschlossenen neuen Finanzausgleich ein. Das ist insofern problematisch, als wir davon ausgehen müssen, dass dann die Kantone sagen: Wenn das so geändert wird, zahlen wir diesen Drittelsbeitrag nicht mehr. Dann geht das verloren.

Ich möchte auch auf Folgendes hinweisen: Die Idee, dafür zu sorgen – möglicherweise mit dieser Motion –, dass der Landwirtschaft kein Geld weggenommen wird, ist sehr gut gemeint. Aber es wird dann natürlich zu einer Umverteilung kommen; das wurde schon von verschiedenen Vorrednern gesagt. Dieses Geld wird dann nicht mehr spezifisch den Familien, die Kinder haben, zukommen, sondern es wird auf irgendeine Art – nach Fläche, nach Tiereinheiten, wie auch

immer – bei den Direktzahlungen zugewiesen. Man kann deshalb nicht sagen, wir würden im konkreten Fall kompensieren, sondern wir kompensieren insgesamt.

Wir müssen in Bezug auf die Beitragserhebungen sehen – das ist eine weitere spezielle Situation in der Landwirtschaft –, dass wir in den Kantonen wegen den unterschiedlichen Betriebsstrukturen sehr stark divergierende Abzüge hätten. Also auch hier – ich sage das, da man immer wieder vom Prinzip der Gerechtigkeit spricht – muss man sehen, dass wir unter Umständen neue Ungerechtigkeiten, neue Ungleichheiten schaffen.

Ich bitte Sie, bei Artikel 19 der Kommissionsminderheit zu folgen, das also abzulehnen und in dieser Sache keinen Schnellschuss zu machen, aber in der Gesamtabstimmung der Vorlage zuzustimmen.

Bischofberger Ivo (CEg, AI): Ich möchte dort ansetzen, wo Frau Kollegin Egerszegi geschlossen hat. Die vorliegende parlamentarische Initiative will erreichen, dass für alle Kinder eine Kinderzulage ausbezahlt wird. Wie der Kommissionsprecher schon ausgeführt hat, geht es konkret um die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden. Gesamthaft betrachtet, scheint mir die ganze Vorlage eine Art Zwängerei zu sein. Sie erinnern sich, dass genau diese Frage der Unterstellung der Selbstständigerwerbenden bei der Legiferierung zum neuen, per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Familienzulagen umfassend diskutiert wurde.

Doch davon einmal abgesehen, geht der Antrag der Mehrheit zu Artikel 19 wirklich zu weit. Die Bauern und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder sollen ihre Kinderzulagen nun selber finanzieren, indem sie aus ihrem Einkommen, wie für die AHV, Beiträge zu bezahlen hätten. Heute bekommen die Bauern und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder rund 138 Millionen Franken, welche zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen werden; wir haben es gehört. Mit dieser Beitragspflicht würde die einzige Sozialmassnahme, welche die Agrarpolitik kennt und die auch, wie Kollege Maissen ausgeführt hat, direkt am richtigen Ort ankommt, wortwörtlich zunichtegemacht. Wenn ich nämlich die Einkommen der Bauernfamilien in unserem Kanton – dies trifft sicher auch in anderen Kantonen zu – genauer anschauere, so sehe ich, dass es sich rechtfertigt, die Sonderbehandlung der Bäuerinnen und Bauern mitsamt ihren mitarbeitenden Familienmitgliedern, die sich seit 1952 bewährt hat, als sinnvolles Instrument zu betrachten. Denn die schwerwiegende Konsequenz bei Annahme des Mehrheitsantrages wäre, dass auf der Leistungsseite infolge der tiefen Löhne keine genügende Deckung erreicht würde. Das heisst nun im Klartext: Entweder müssten weiterhin ergänzende Zusatzversicherungen für die Risiken abgeschlossen oder es müsste eine gefährliche Unterversicherung eingegangen werden.

Zusammenfassend gesagt, wäre dies ein enormer Rückschritt im Bereich des sozialen Schutzes der Bauernfamilien. Es würde schliesslich zu wesentlich höheren Kosten führen. Darum bitte ich Sie, bei Ziffer Ib der Minderheit zu folgen und namentlich den neuformulierten Artikel 19 zu streichen. Dann braucht es nämlich auch die Kommissionsmotion betreffend die Kompensation – ich betone: Kompensation – der Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht, welche in der Realisierung, bei der konkreten Umsetzung, garantiert wieder zu schwierigen Diskussionen führen würde.

Imoberdorf René (CEg, VS): Ich möchte noch eine grundsätzliche Bemerkung zu diesem Artikel machen. Die Vorlage «Ein Kind, eine Zulage» bezieht sich auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen. Es geht im Grundsatz nur darum, dass auch Selbstständigerwerbende eine Kinderzulage erhalten sollen. Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass in der Schweiz für 1,7 Millionen Kinder eine Zulage bezahlt wird und Selbstständigerwerbende mit 75 000 Kindern davon ausgeschlossen sind. Auch für diese Kinder soll man eine Kinderzulage erhalten. Das und nur das ist das Anliegen der parlamentarischen Initiative.

Nun schlägt die Kommission zusätzlich vor, den Finanzierungsmechanismus der Familienzulagen in der Landwirtschaft zu ändern. Die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind in einem eigenen Gesetz geregelt. Es besteht aus meiner Sicht kein Grund, im Rahmen der Behandlung dieser Initiative am geltenden System in der Landwirtschaft etwas zu ändern. Dazu würde es eines eigenen Vorstosses bedürfen. Zum Schluss noch dies: Es wird hier viel von Gerechtigkeit gesprochen. Auch wenn wir diese Vorlage ablehnen, bleibt diese vermeintliche Ungerechtigkeit ja erhalten, weil die Spezialfinanzierung für die Landwirtschaft ja immer noch da ist.

Ich möchte Sie bitten, bei diesem Artikel die Minderheit zu unterstützen.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich möchte nicht mehr viel länger sprechen. Gestatten Sie mir einfach, eine Korrektur an der Aussage von Kollegin Egerszegi-Obirst anzubringen: Im Rahmen der Beratung des Gesetzes über die Familienzulagen haben wir eben gerade nicht über die Selbstständigerwerbenden diskutiert und gesprochen. Bei diesem Gesetz ging es vielmehr nur um die Unselbstständigerwerbenden, weil wir genau wussten, dass die parlamentarische Initiative Fasel noch kommen würde. Hier haben wir also eine klare Differenz.

Lassen Sie mich zum Schluss eines sagen: Ändern wir das hier in dieser Gesetzgebung, dann ist es falsch. Aber Sie können mit Sicherheit davon ausgehen, dass es auch falsch wäre, wenn wir diese Problematik im Rahmen einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes angehen würden. Es ist immer falsch – weil man den Mut nicht hat, auf harte und vielleicht auch realitätsbezogene Entscheidungen zurückzukommen.

Burkhalter Didier, conseiller fédéral: A vrai dire, nous trouvons cette discussion assez surprenante, mais aussi assez rassurante d'un côté, parce qu'on constate quand même aujourd'hui que les débats au Conseil des Etats sont encore plus longs – et encore plus tortueux, si l'on considère le Parlement dans son ensemble – pour les objets du Parlement que pour les messages du Conseil fédéral. Et c'est une bonne chose – parce que je vous rappelle ici qu'il s'agit d'un objet du Parlement. Le Conseil fédéral ne l'a pas proposé, mais il soutient le principe «un enfant, une allocation».

Et j'aimerais redire à Monsieur Gutzwiller, en particulier concernant la motion 11.3004, «Compensation des allocations familiales dans l'agriculture», que nous avions proposé dans les débats en commission – pour autant qu'on veuille faire une motion – d'élaborer une motion qui prévoie qu'on traite séparément la question de l'agriculture et celle des allocations familiales dans ce domaine. A notre sens, le Conseil fédéral reste toujours d'avis qu'il aurait été sage – et Dieu sait si vous l'êtes, en particulier ici! – de traiter séparément les dossiers, c'est-à-dire de traiter d'une part le principe «un enfant, une allocation» et, d'autre part, la question des modalités dans l'agriculture, si cette question-là vous tenait réellement à coeur. Mais vous surchargez le bateau dans ce dossier-là, en voulant modifier une loi qui devrait faire l'objet de davantage d'attention qu'une discussion assortie d'une courte audition. Il aurait été souhaitable d'élaborer une motion mieux tournée et plus constructive que celle qui est soumise maintenant à votre conseil et qui – disons-le clairement – fait un peu tache par rapport aux travaux habituels du Conseil des Etats.

Dans les faits, la commission voudrait donc que le financement des allocations familiales des agriculteurs soit régi par l'article 16 de la loi fédérale sur les allocations familiales. Cela aurait deux conséquences importantes, que je résumerai ici au nom du Conseil fédéral, bien que vous en ayez déjà parlé. D'une part, les subventions actuelles de la Confédération, d'un montant de l'ordre de 90 millions de francs, seraient supprimées. Il y a en effet la motion 11.3004, mais – et je partage là les propos de Monsieur Schwaller – celle-ci ne fait que transférer l'argent, ou remettre en quelque sorte

l'argent dans le monde de l'agriculture, mais elle ne correspond plus du tout à la volonté politique claire de mener une politique sociale et familiale pour l'agriculture. Je le répète, on peut remettre en question cette loi; ce n'est pas parce qu'elle existe depuis très longtemps qu'elle doit forcément durer toujours! Ce n'est pas le meilleur argument. Ce n'est pas juste, même si, vraisemblablement, on en arrivera à cette conclusion.

Mais ce n'est pas l'argument de base; l'argument de base, c'est qu'il doit y avoir une mesure de politique sociale et de politique familiale à l'égard des agriculteurs. On peut en modifier les modalités, mais il doit y avoir cela, et la motion 11.3004 ne répond en tout cas pas à cela. Elle prévoit de reprendre les 90 ou 100 millions de francs à certains et de les donner à d'autres, avec une autre clé de répartition. Cela a été présenté de manière humoristique, mais dans les faits, c'est bien cela qui se passera.

Le but premier du législateur – le législateur peut changer d'avis, mais il faut quand même qu'il garde une certaine cohérence – ne sera plus respecté. C'est pourquoi nous ne pouvons pas proposer d'accepter la motion précitée. Nous proposons de la rejeter, mais en effet, comme l'a dit Monsieur Bischofberger, elle devient sans objet si jamais vous changez d'avis dans le débat principal. Cela, c'est la première conséquence: les subventions de la Confédération deviennent caduques. Puis il y a cette construction – que nous ne vous suggérons pas de suivre – de la motion de la commission.

La deuxième conséquence concerne les cantons. La compétence de réglementer le financement serait laissée aux cantons. Il est fort probable que ceux-ci décident d'obliger les agriculteurs à payer des cotisations. La plupart des cantons devront continuer de subventionner les allocations familiales versées aux agriculteurs, mais également compenser partiellement la suppression des subventions fédérales afin de ne pas soumettre les agriculteurs à une charge trop lourde. On peut imaginer la réaction des cantons: elle n'est pas particulièrement favorable. En plus, il faut savoir qu'en moyenne suisse le pourcentage sur les salaires ou les revenus devrait être de 5 pour cent; il y a de très grandes différences entre les cantons. La situation dans l'agriculture est spécifique, et il faudrait en tenir compte pour trouver la meilleure solution.

Plus je vous écoute – et je vous ai écoutés longuement en commission puisque j'étais présent pour assister aux débats sur ce dossier – plus je pense que vous mélangez deux dossiers, même s'ils ont des points de contact. Si vous voulez vraiment, Monsieur Frick, régler le problème et supprimer une inéquité apparente, alors commencez par dire oui ou non au projet «un enfant, une allocation» et ensuite par dire oui ou non à la nécessité de rediscuter les modalités dans l'agriculture. Mais ne mélangez pas les deux dossiers, parce qu'en faisant ainsi, vous donnez lieu à ce débat qui est objectivement un débat d'entrée en matière pour ou contre le projet de base. Cela n'est pas très correct, dans la mesure où le débat d'entrée en matière pour ou contre le principe a déjà eu lieu, et, ma foi, Mesdames et Messieurs, il faut savoir accepter les décisions de la majorité, même si elles sont prises avec peu de voix d'écart – vous avez dit qu'au Conseil national la décision avait été prise à une courte majorité.

Les indépendants ne crient pas de joie devant ce projet qui leur est pourtant destiné – Madame Forster l'a rappelé. Mais s'il y a une solution fédérale, Madame Forster, c'est parce que le Parlement l'a voulu. C'est cela, la démocratie. Beaucoup de gens se battent pour la démocratie, spécialement ces derniers temps; il faut savoir la respecter quand on l'a. Une décision a été prise et il faut la respecter. Puis, si vous le souhaitez, vous pourrez élaborer une motion digne du Conseil des Etats. Je ne parlerai pas de l'autre pour ne pas devenir inconvenant.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 16 Stimmen

Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 22 Stimmen

Dagegen ... 20 Stimmen

(0 Enthaltungen)

11.3004

Motion SGK-SR (06.476).**Kompensation
der Familienzulagen
in der Landwirtschaft****Motion CSSS-CE (06.476).****Compensation
des allocations familiales
dans l'agriculture**Einreichungsdatum 01.02.11Date de dépôt 01.02.11

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.11

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich teile Ihnen mit, dass ich diese Motion aufgrund der Beratung der Vorlage 06.476 und der Abstimmung über Ziffer Ib der genannten Vorlage im Namen der Kommission zurückziehe.

Zurückgezogen – Retiré

10.032

6. IV-Revision.**Erstes Massnahmenpaket****6e révision de l'AI.****Premier volet***Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 24.02.10 (BBl 2010 1817)

Message du Conseil fédéral 24.02.10 (FF 2010 1647)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.12.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.03.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.03.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket)**Loi fédérale sur l'assurance-invalidité (6e révision de l'AI, premier volet)**

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Unser Rat hat dieses wichtige Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom

15. Juni des vergangenen Jahres als Erstrat behandelt. Der Nationalrat beriet es in der Wintersession, und unsere Kommission führte die Beratung zur ersten Runde der Differenzbereinigung anlässlich ihrer Sitzung vom 31. Januar 2011 durch. Insgesamt gab es nach der nationalrätlichen Behandlung 15 Differenzen, über die die Kommission zu entscheiden hatte. Bei 7 Differenzen beantragt Ihnen die Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Bei den übrigen Differenzen werde ich die entsprechenden Erläuterungen abgeben. Lediglich in einem Punkt im Rahmen der Schlussbestimmungen werden Sie zwischen einem Mehrheits- und einem Minderheitsantrag zu entscheiden haben.

Art. 3b*Antrag der Kommission**Abs. 2 Bst. I*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

... Buchstaben b bis l haben ...

Art. 3b*Proposition de la commission**Al. 2 let. I*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

... lettres b à l, qui ...

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Der Nationalrat hat die Liste der zur Meldung berechtigten Versicherungsträger erweitert, indem er auch den Krankenversicherern dieses Recht explizit eingeräumt hat. Unsere Kommission hat sich diesem Entscheid mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung angeschlossen.

Konsequenterweise muss nun in Absatz 3 eine Ergänzung durch Buchstabe l vorgenommen werden. Es ist dabei zu beachten, dass auch die Unfallversicherer, wie unter Buchstabe g festgehalten, eine Meldemöglichkeit haben. Neben den Taggeldversicherten gibt es eine Reihe von Krankenversicherten, die keinen Anspruch auf ein Taggeld haben, jedoch ohne Weiteres in ein Vorstadium einer möglichen IV-Rente treten könnten, so zum Beispiel bei psychischer Erkrankung einer Hausfrau oder einer besonderen Erkrankung einer nicht UVG-unterstellten Person, zum Beispiel eines Kindes.

Burkhalter Didier, conseiller fédéral: J'aimerais simplement dire que nous approuvons l'idée de base, qui est au fond de renforcer encore la détection précoce avec l'ajout de l'assurance-maladie dans la liste de ceux qui sont habilités à faire des communications. Dans la pratique, il faudra toutefois veiller au fait – ou en tout cas en tenir compte – que l'assurance-maladie, en principe, ne connaît pas l'assuré et qu'il y a toute une série d'impératifs liés à la protection des données.

Mais avec ces remarques, nous estimons que nous pouvons en effet nous rallier à la solution du Conseil national et de votre commission qui élimine toute divergence à ce sujet.

*Angenommen – Adopté***Art. 3c Abs. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3c al. 5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 7b Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates